

Gemeinschaftsstiftung Klinisch-Therapeutisches Institut, Arlesheim

Anlagereglement 2022

In Kraft ab: 01.01.2022

Ziffer 5 sowie die Anhänge treten bereits per 31.12.2021 in Kraft

Ziffer 3 neu: Einführung unabhängiger Anlageexperte

Ziffer 3: Anpassung Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers

Ziffer 5: Anpassung der Berechnungsmethodik (Normierung auf VK und TRST)

Ziffer 6: Bewertung der Immobilien durch externen Experten «periodisch» statt «alle 4-5 Jahre»

Anhang 1: neue Anlagestrategie (Beschluss SR 24.11.2021)

Anhang 2: neuer Vergleichsindex und neuer Benchmark (Beschluss SR 24.11.2021)

Anhang 3: Abstimmung auf Anhang 1

Anhang 4: gestrichen. Anlageorganisation ist in Ziffern 3 und 4 geregelt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze.....	4
2	Anlagerichtlinien	5
3	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
4	Überwachung und Berichterstattung	12
5	Wertschwankungsreserven.....	12
6	Bewertung der Anlagen	13
7	Wahrnehmung des Stimmrechts	13
8	Schlussbestimmungen	14
Anhang 1:	Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten	15
Anhang 2:	Anlagerichtlinien	17
Anhang 3:	Wertschwankungsreserven	23

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 51 Abs. 2 lit c, Art. 53 a, Art. 71 BVG und Art. 49 ff BVV2 sowie gestützt auf das Vorsorgereglement Art. 36 folgendes Anlagereglement:

1 Grundsätze

- 1.1 Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest. Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Pensionskasse zur Anwendung gelangen und trifft die zur Umsetzung der Mindestvorschriften der Artikel 48f - 48h BVV2 (Loyalität in der Vermögensverwaltung) geeigneten organisatorischen Massnahmen.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen einzig und allein die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen im Sinne von Art. 50 BVV2 gewährleistet wird
 - im Rahmen der Risikofähigkeit eine marktkonforme Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) erzielt wird. Damit soll ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Leistungen erzielt werden.
- 1.4 Die Risikofähigkeit der Kasse ist insbesondere von der finanziellen Lage (Deckungsgrad/Wertschwankungsreserve) sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestands abhängig. Diese bildet eine wesentliche Grundlage bei der Festlegung der Anlagestrategie.
- 1.5 Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen;
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt und erfolgen schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen;
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite gewährleisten.

- 1.6 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Anlagerichtlinien

- 2.1 Es sind sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörden einzuhalten.
- 2.2 Gestützt auf Art. 50, Abs. 4 BVV2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen der Grenzwerte der BVV2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV2) sind zu beachten und deren Einhaltung ist schlüssig im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.
- 2.3 Die Kasse erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in diesem Reglement enthaltenen strategischen Vorgaben, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Vorgaben werden in Form einer Anlagestrategie konkretisiert. Die Anlagestrategie definiert pro Anlagekategorie eine strategische Normalposition sowie taktische Bandbreiten. (Anhang 1)
- 2.4 Für die Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Kasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.5 Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden.
- 2.6 Die Vorsorgeeinrichtung hat die Form einer Gemeinschaftsstiftung. Die angeschlossenen Arbeitgeber verfolgen soziale und therapeutische Ziele und handeln mehrheitlich ideell und gemeinnützig. Daher fallen Anlagen in Unternehmen, von denen offensichtlich bekannt ist, dass sie elementare gemeinwohl-ökonomische Grundsätze missachten, ausser Betracht.
- 2.7 Dieses Anlagereglement, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen. Die gültige Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten ist in Anhang 1 aufgeführt.
- 2.8 Für die einzelnen Anlagekategorien können spezifische Richtlinien erlassen werden. Diese sind im Anhang zum Anlagereglement erlassen (Anhang 2).

3 Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Allgemeine Richtlinien und Loyalität

Die Führungsorganisation der Kasse im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Unabhängiger Anlageexperte
- Geschäftsführer
- Vermögensverwalter / Immobilienverwalter

Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, legen jährlich einen schriftlichen Ausweis ab, ob und gegebenenfalls welche Vermögensvorteile ihnen zugeflossen sind. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem Betrag CHF 200 im Einzelfall bzw. CHF 500 pro Kalenderjahr.

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung das Vorliegen der Erklärung.

Externe Vertragspartner der Pensionskasse müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

3.2 Stiftungsrat

3.2.1 Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung Stiftungsrat
- Funktionsbeschreibung Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan
- Funktionsinhaber Mitglieder des Stiftungsrates
- Unterstellte Funktionen a) Anlagekommission
 b) Geschäftsführer
- Beschlussfassung gemäss Vorsorgereglement

Der Stiftungsrat

- trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen des BVG und der BVV2 fest;
- genehmigt das Anlagereglement und die langfristige Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss BVV2 Art. 50 Abs. 4;
- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an Ausschüsse und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren;
- kann einen unabhängigen, externen Anlageexperten als Berater des Stiftungsrates, der Anlagekommission und des Geschäftsführers bestimmen und genehmigt die Aufträge;
- entscheidet beim Kauf oder Verkauf von Immobilien ab CHF 1'000'000.- sowie Durchführung von Sanierungen ab CHF 200'000.- pro Objekt;
- genehmigt die Vermögensverwalter sowie die Depotstellen, mit denen die Kasse zusammenarbeitet;
- kann im Bedarfsfall weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- überwacht periodisch die Anlagetätigkeit der Anlagekommission und der Vermögensverwalter im Rahmen dieser Richtlinien;
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss BVV2 Art. 48g;
- stellt sicher, dass der Geschäftsführer die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert;
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach BVV2 Art.50 Abs.4 im Jahresbericht;
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird;
- entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending).

3.3 Anlagekommission

3.3.1 Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung Anlagekommission
- Funktionsbeschreibung Zentrales Steuerungs, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung
- Funktionsinhaber a) Mitglieder des Stiftungsrates
 b) Geschäftsführer
- Unterstellte Funktionen a) Anlagekommission
 b) Geschäftsführer
- Beschlussfassung Einfaches Mehr. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

3.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

- Die Anlagekommission
- konstituiert sich selbst und tagt nach Bedarf;
- kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung resp. Änderung der langfristigen Anlagestrategie vor;
- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur innerhalb der taktischen Bandbreiten verantwortlich;
- beantragt dem Stiftungsrat die Vermögensverwalter sowie die Depotstellen, mit denen die Kasse zusammenarbeitet;
- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwalter;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit dem vom Stiftungsrat genehmigten Anlageplan;

- überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ein, wobei solche Massnahmen insbesondere dann zu prüfen sind, wenn der Deckungsgrad 100 Prozent nicht mehr übersteigt;
- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Immobilienpolitik verantwortlich;
- unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für den Kauf und Verkauf von Immobilien sowie für wertvermehrende Investitionen;
- unterbreitet dem Stiftungsrat das jährliche Immobilienbudget und die Mietzinspolitik;
- schlägt dem Stiftungsrat den / die Immobilienverwalter vor

3.4 Unabhängiger Anlageexperte

3.4.1 Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung Unabhängiger Anlageexperte
- Funktionsbeschreibung a) Beratende Stelle des Stiftungsrates und der Anlagekommission
 b) Nimmt an Sitzungen der Anlagekommission teil
- Funktionsinhaber wird vom Stiftungsrat ernannt
- Stellvertretung wird vom Stiftungsrat ernannt

3.4.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der unabhängige Anlageexperte

- erstellt periodisch eine Risikofähigkeitsanalyse und berechnet die notwendigen Wertschwankungsreserven
- erstellt einen Vorschlag zur Anlagestrategie mit Bandbreiten
- beurteilt periodisch die Performance der Vermögensverwalter sowie generell die Anlagetätigkeit
- unterstützt die Anlagekommission fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategie
- steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer für sämtliche Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung
- übt die Aktionärsrechte im Sinne der Anlagekommission aus

3.5 Geschäftsführer

3.5.1 Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung Geschäftsführer
- Funktionsbeschreibung a) Ausführende Stelle des Stiftungsrates und der Anlagekommission
 b) Mitglied der Anlagekommission
- Funktionsinhaber wird vom Stiftungsrat ernannt
- Stellvertretung wird vom Stiftungsrat ernannt

3.5.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensbewirtschaftung

Der Geschäftsführer

- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle;
- ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter;
- nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor;
- vertritt die Kasse in den finanziellen und anlagetechnischen Belangen nach aussen insbesondere gegenüber den Vermögensverwaltern;
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (BVV2 Art. 48g).

3.6 Der / die Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g – 48i BVV2 erfüllen. Dabei sind die Konkretisierungen der Vorschriften wie in Art. 6.3 – 6.8 des Organisationsreglements zu beachten.

Mit der Vermögensverwaltung werden Institutionen betraut, welche der FINMA unterstehen.

3.7 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV2)

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten, sind sämtliche Vermögensverwaltungsverträge durch den Stiftungsrat zu genehmigen und unter Vorbehalt von Art. 48h Abs. 2 BVV2.

3.8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Destinatäre dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden. So dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann.

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Im Rahmen dieser Verwaltungsaufträge sind folgende Punkte zu regeln:

- Zielsetzung des Mandates;
- Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit taktischen Bandbreiten);
- Risikobegrenzung;
- Zulässige Anlagen;
- Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis);
- Methode der Performanceberechnung;
- Belegfluss;
- Inhalt und Häufigkeit des Reportings;
- Haftung und Schadenersatz;
- Kosten (abschliessende Aufzählung);
- Retrozessionen;
- Securities Lending;
- Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates;

- Besonderes;
- Einhaltung der ASIP-Charta und der dazugehörigen Fachrichtlinien;

3.9 Der Immobilienverwalter

Die Immobilienverwaltung ist verantwortlich für eine optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften. Sie rapportiert mindestens jährlich über die Renditen und den Zustand der Liegenschaften.

4 Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Berichterstattung sind laufend zu überwachen.

Der Geschäftsführer erstellt für die Anlagekommission und den Stiftungsrat pro Quartal ein Reporting/Controlling. Dieses beinhaltet Aussagen über die:

- Einhaltung der taktischen Bandbreiten;
- Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- Anlageresultate (Gesamtportfolio);
- Entwicklung des Deckungsgrades

5 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven (WSR) gebildet. Die eingegangenen Anlagerisiken legen die Höhe der Zielwertschwankungsreserve fest. Durch die WSR sollen die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken (innerhalb eines gewissen Zeithorizonts) aufgefangen werden. Gemäss Swiss GAAP FER 26 soll die benötigte WSR basierend auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Begebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau) berechnet werden. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Zielwertschwankungsreserve erfolgt durch Multiplikation der im Anhang 1 festgelegten strategischen Werte (Zielstruktur je Anlagekategorie) mit der in Anhang 3 festgelegten Risikomasse. Dieser ermittelte Wert wird mit den Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen ohne die übrigen Rückstellungen, multipliziert.

Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Änderungen der Zielgrösse sind unter Beachtung von Swiss GAAP FER 26 ebenfalls im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

6 Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

Direkte Immobilienanlagen sind periodisch durch einen unabhängigen externen Experten bewerten zu lassen.

7 Wahrnehmung des Stimmrechts

7.1 Vorgehen

7.1.1 Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung.

7.1.2 Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

7.1.3 Die Umsetzung kann im Rahmen dieser Vorgaben einem Anlage-, Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

7.1.4 Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Die Stimmrechte können auch bei Traktanden wahrgenommen werden, für dessen Wahrnehmung die Vorsorgeeinrichtung aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht verpflichtet ist.

7.1.5 Bei Kollektivanagen, die nicht unter die Bestimmungen der Vergütungsverordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann das zuständige Gremium frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

7.1.6 Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

7.2 Stimmverhalten

7.2.1 Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Personalvorsorgestiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

7.2.2 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt bzw. gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

7.2.3 Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

7.3 Offenlegung

7.3.1 Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt.

7.3.2 Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1.1.2022 in Kraft. Es ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen. Dieses Reglement wird bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

Gesamtvermögen	Anlagestrategie			EL	BVV2-Limiten	
	Anlagekategorie	Zielstruktur	untere Bandbreite		obere Bandbreite	EL ¹
Liquide Mittel, kurzfristige Forderungen	2%	0%	10%	10%	10%	
Obligationen CHF	13%	10%	25%	5%	10%	
Obligationen Fremdwährungen, Obligationen währungsge-sichert	10%	5%	20%	5%	10%	
Total Nominalwerte	25%	15%	55%			
Aktien Schweiz	25%	10%	35%	5%	5%	
Aktien Ausland	10%	5%	17.5%	2,5%	5%	
Immobilien Schweiz	40%	10%	50%	9%	5%	30%
Total Sachwerte	75%	25%	100%			80%
Alternative Anlagen	0%	0%	15%			15%
Infrastruktur	0%	0%	10%			10%
Anlagen beim Arbeitgeber	0%	0%	5%			5%
Total Alternative Anlagen	0%	0%	20%			15%
	100%					

¹ EL = Einzellimiten

² KL = Kategorien-Limiten

2 Taktische Bandbreiten

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

3.1 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50, Abs. 4 BVV2

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgenden Anlagebegrenzungen gemäss BVV2 erweitert werden müssen.

Begrenzung einzelner Immobilien:

Maximalquote: 9%

Gemäss BVV2, Maximalquote 5%

3.2 Der Stiftungsrat hat 2012 sein Immobilienkonzept geändert, indem die obere Bandbreite für Immobilien von 30% auf 50% angehoben wurde, dies, um den Anteil an Mietobjekten mit erschwinglichen Mieten am Gesamtvermögen erhöhen zu können. Diese Erweiterung der Anlagereichtlinien nach BVV2 werden im Anhang der jährlichen Berichterstattung ausgewiesen.

Anhang 2: Anlagerichtlinien

1 Vergleichsindex (Benchmark)

Kategorie	Index
Liquidität	FTSE CHF 3-Mo Eurodeposit
Obligationen CHF	SBI ESG AAA-BBB TR
Obligationen FW hedged	Bloomberg MSCI Global Aggr. ex-CHF Sustainability hdg CHF
Aktien Schweiz	SPI ESG TR
Aktien Ausland	MSCI World ex Switzerland ESG (nr)
Immobilien Schweiz	KGAST Immobilien-Index
Alternative Anlagen	HFRX Global Hedge Fund hedged in CHF

2 Liquide Mittel

Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von min. A- oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem DOWN GRADING einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

3 Obligationen CHF (Inland und Ausland)

Qualität und Handelbarkeit:

Direktanlagen in Obligationen müssen in kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Rating von mindestens BBB- (S & P) oder vergleichbar investiert werden. Bei einem DOWN GRADING unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

Der maximale Frankenbetrag je Schuldner beträgt 5% der Vermögensanlagen. Ausnahme sind Bundesobligationen

Anlageform:

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind zulässig.

Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.

4 Obligationen Fremdwährungen

Qualität und Handelbarkeit:

Direktanlagen in Obligationen müssen in kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) oder vergleichbar investiert werden. Bei einem DOWN GRADING unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

Der maximale Frankenbetrag je Schuldner beträgt 5% der Vermögensanlagen.

Anlageform:

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind zulässig.

Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen gemäss Benchmarkindex erlaubt.

Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsengagement ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

Anlagestil:

Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv bewirtschaftet werden.

5 Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen von in- und ausländischen Schuldern sind erlaubt.

6 Aktien Inland

Qualität:

Alle Anlagen gemäss Benchmarkuniversum sind zulässig. Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

Handelbarkeit:

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

Anlageform:

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind zulässig.

Anlagestil:

Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv bewirtschaftet werden.

Es sind sowohl Anlagen in Wandelanleihen mit Aktiencharakter (Option im Geld) als auch in Wandelanleihen mit Obligationencharakter (Optionen aus dem Geld) möglich. Wandelanleihen mit Aktiencharakter werden für die Überwachung der Bandbreiten dem Aktienanteil zugeteilt.

Der maximale Frankenbetrag pro Gesellschaft beträgt 5% des Anlagevermögens.

7 Aktien Ausland

Qualität:

Alle Anlagen gemäss Benchmarkuniversum sind zulässig. Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

Handelbarkeit:

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsengagement ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

Anlageform:

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind zulässig.

Anlagestil:

Das Portfolio kann sowohl indexnah oder auch aktiv bewirtschaftet werden.

Der maximale Frankenbetrag beträgt 2,5% pro Gesellschaft.

8 Liegenschaften, Grundstücke (Direktanlagen)

Es sind insbesondere Anlagen in Wohnliegenschaften vorzunehmen. Diese haben einen mindestens durchschnittlichen Wohnstandard aufzuweisen und sollten innerhalb des Tätigkeits- bzw. Einzugsgebietes der PK-Verwaltung liegen. Die Regionendiversifikation wird mit Kollektivanlagen (Anlagestiftungen) sichergestellt.

Bei den einzelnen Objekten sind vor allem folgende Beurteilungskriterien zu beachten:

- Attraktivität des Standortes;
- Bauqualität;
- Zweckmässigkeit der Ausstattung;

- Nachhaltigkeit der Werterhaltung und Rendite;
- Folgende Anlage-Instrumente sind zulässig:
- Kauf von Objekten;
- Bau von Objekten;
- Kauf von Bauland, wenn die Aussicht besteht, darauf in absehbarer Zeit eine Liegenschaft zu erstellen;
- Mit- und Gesamteigentum an Objekten;
- Beteiligungen;
- Fondsanteile;
- Anteile an Anlagestiftungen

9 Kollektive Immobilienanlagen

Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind möglich. Maximal 10 Prozent der Immobilien dürfen in ausländische Kollektiv-Immobilienanlagen investiert werden.

10 Hypothekaranlagen

Die Anlagekommission ist beauftragt, Hypothekengeschäfte zu prüfen und abzuschliessen.

Zweck:

Die Hypothek stellt für die Vorsorgeeinrichtung eine Vermögensanlage dar. Sie ermöglicht es den Mitgliedern der Vorsorgeeinrichtung, Wohneigentum für den Eigenbedarf zu finanzieren. Der Zinssatz wird durch die Anlagekommission festgesetzt.

Berechtigung:

Um eine Hypothek der Vorsorgeeinrichtung zu erhalten, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Versicherter bei der Vorsorgeeinrichtung;
- Rentnerin oder Rentner bei der Vorsorgeeinrichtung;
- Begrenzung:
- 60% des Kaufpreises

- Der Höchstbetrag für eine Hypothek beträgt CHF 200'000.-

11 Einsatz derivativer Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Kasse in Basiswerten.

Derivative Finanzinstrumente, wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt und zwar entweder zur Absicherung bestehender Positionen oder zum Aufbau des Aktien-, Währungs- oder Zinsengagements.

Im Rahmen von Kollektivanlagen können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein.

Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.

Die Anlagerichtlinien (Anhang 1) sind einzuhalten.

Bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss die Gegenpartei mindestens ein single A Rating aufweisen.

Die Bestimmungen des Art. 56a BVV2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

12 **Alternative Anlagen Art. 53, Abs. 1, Bst. e) und Abs. 3 & 4 • Forderungen**

Ein Teil des Vermögens soll in alternative Anlagen investiert werden. Der Stiftungsrat versteht darunter die direkte Unterstützung von Projekten und Unternehmen in der Form von Aktien, Anteilscheinen, Darlehen (Forderungen) usw. Die Stiftung investiert ihre Gelder wenn immer möglich in realwirtschaftlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anlageformen:

Forderungen in Form von Darlehen, Kassascheinen und Kassaobligationen gegenüber in- und ausländischen Unternehmen und Immobiliengesellschaften mit und ohne Pfanddeckung.

Beteiligungen an nichtkотиerten Gesellschaften im In- und Ausland in Form von Aktien, Stammanteilen und Genossenschaftsanteilen,

Beteiligungen an nichtkотиerten Immobiliengesellschaften und -Fonds im In- und Ausland, Beteiligungen an in- und ausländischen Fonds (Microfinance, GLS-Fonds)

Sie werden als separate Anlagekategorie geführt und müssen von der Anlagekommission genehmigt werden.

13 Darlehen bzw. Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber gemäss den Bestimmungen von Art. 57 BVV2 sind möglich, sofern der Deckungsgrad der Stiftung mehr als 105% beträgt.

Die Anlagen beim Arbeitgeber müssen grundpfändlich sichergestellt werden und dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen.

14 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Auf das Ausleihen von Wertpapieren wird verzichtet.

15 Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die obgenannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven

Anlagekategorie	Risiko
Flüssige Mittel, Geldmarkt	0 %
Obligationen CHF	10 %
Obligationen FW sowie währungsgesichert	15 %
Aktien Schweiz	15 %
Aktien Ausland	20 %
Immobilien Schweiz	5 %
Immobilien Ausland	10 %
Hypothekendarlehen	5 %
Alternative Anlagen	20 %
Infrastruktur	20 %
Anlagen beim Arbeitgeber	5 %